

## Erläuterungen zur Richtlinie

der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone

### betreffend die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug (SSED 19.0)

vom 24. März 2023

#### I. Allgemeines

##### Art. 1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Richtlinie regelt die bedingte Entlassung aus dem Vollzug einer unbedingten Freiheitsstrafe.

Weil die bedingte Entlassung rechtlich betrachtet ein Institut der Strafvollstreckung darstellt<sup>1</sup>, ist die vorliegende Richtlinie durch die Vollzugsbehörden<sup>2</sup> der Mitgliedskantone des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone<sup>3</sup> auf die von diesen geführten Fälle anzuwenden, auch wenn der Strafvollzug ausserhalb des Konkordatsperimeters erfolgt.

Die besonderen Vollzugsformen stellen ein Surrogat einer unbedingten Freiheitsstrafe dar, aus welcher eine bedingte Entlassung nach den Bestimmungen von Art. 86 StGB möglich ist<sup>4</sup>.

Grundsätzlich gelten für die Prüfung der bedingten Entlassung aus der gemeinnützigen Arbeit (GA), der elektronischen Überwachung (EM) und der Halbgefängenschaft (HG) dieselben Kriterien wie für die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug. Allerdings ergeben sich Besonderheiten bei der GA in Bezug auf die Berechnung der Vollzugstage und des Zeitpunkts des Beginns der Probezeit sowie bei der GA und dem EM in Bezug auf den vorzulegenden Bericht. Für die bedingte Entlassung aus der GA und des EM wurden deshalb besondere Bestimmungen aufgenommen. Absatz 2 von Artikel 1 der Richtlinie wiederholt die einschlägigen Bestimmungen (Ziff. 6.1.) der Richtlinie betreffend die besonderen Vollzugsformen (gemeinnützige Arbeit, elektronische Überwachung [electronic Monitoring, EM], Halbgefängenschaft) vom 24. März 2017 (SSED 12.0)<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. dazu BSK StGB-KOLLER Art. 86 N. 4.

<sup>2</sup> Gemäss Literatur handelt es sich bei den nach dem Strafgesetzbuch bezeichneten Vollzugsbehörden richtigerweise um Vollstreckungsbehörden, denen die Vollstreckung rechtskräftiger Strafentscheide obliegt.

<sup>3</sup> Die Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau bilden zusammen das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz. Reihenfolge der Kantone gemäss Art. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung.

<sup>4</sup> Gleicher Meinung: BSK StGB-KOLLER Art. 86 N. 2.

<sup>5</sup> Einsehbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordattliche-erlasse-ssed>.

Weil eine bedingte Entlassung nur aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe möglich ist, nicht jedoch bei pekuniären Sanktionen, kann aus dem Vollzug einer gemeinnützigen Arbeit, die sich auf umgewandelte Bussen oder Geldstrafen stützt, keine bedingte Entlassung gewährt werden (Art. 1 Abs. 2 lit. a).

Seit der Änderung des Sanktionenrechts<sup>6</sup> sind Ersatzfreiheitsstrafen explizit als Form von Freiheitsstrafen in Art. 40 Abs. 1 StGB aufgeführt. Somit ist eine bedingte Entlassung auch aus einer Ersatzfreiheitsstrafe möglich, was auch der langjährigen Praxis der Konkordatskantone entspricht.

## Art. 2 Grundsätze

Die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe stellt gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Regel dar, von der nur aus guten Gründen abgewichen werden kann<sup>7</sup>. Bei zeitlich befristeten Freiheitsstrafen ist die Gefährlichkeit des Täters zu beurteilen und ob diese bei einer allfälligen Vollverbüsung der Strafe abnehmen, gleichbleiben oder zunehmen wird. Zudem ist zu prüfen, ob die bedingte Entlassung mit der Möglichkeit von Auflagen und Bewährungshilfe eher zu einer Resozialisierung des Täters führt als die Vollverbüsung der Strafe (sog. Differenzialprognose)<sup>8</sup>.

Die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug stellt die letzte Etappe des sog. progressiven Stufenvollzugs dar. Damit wird bei endlichen Freiheitsstrafen in der Regel ein Drittel der Strafe zur Probe aufgeschoben. Dies ermöglicht der verurteilten Person, sich vor dem Ende der regulären Strafzeit in Freiheit zu bewähren, was den gesetzlich vorgesehenen Wiedereingliederungsauftrag befördert und erleichtert<sup>9</sup>.

Erreicht die verurteilte Person die gemäss Vollzugsplanung und Vollzugsplan<sup>10</sup> festgelegten und während des Vollzugs regelmässig aktualisierten und evaluierten festgelegten Ziele, stellt dies in der Regel ein positives Prognoseelement dar. Darauf gestützt kann die Vollzugsbehörde Vollzugslockerungen oder eine bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug bewilligen.

Damit eine bedingte Entlassung den Übergang aus dem Freiheitsentzug zu einem straffreien Leben in Freiheit erleichtern kann, muss diese frühzeitig mittels einer aktuellen Vollzugsplanung und einer interdisziplinären Vollzugskoordination zusammen mit der verurteilten Person geplant und umgesetzt werden (sog. Übergangsmanagement<sup>11</sup>).

## Art. 3 Zuständigkeiten und anwendbares Recht

Artikel 3 gibt die im Bundesrecht vorgesehenen Zuständigkeiten wieder. Zuständig für die fristgerechte Prüfung der bedingten Entlassung und zum Erlass einer Verfügung ist immer diejenige kantonale Vollzugsbehörde, die für die Vollstreckung der Freiheitsstrafe verantwortlich ist. Gemäss Art. 372 StGB sind die Kantone verpflichtet, die von ihren Strafgerichten gefällten Urteile zu vollziehen.

---

<sup>6</sup> Vgl. BG vom 19.06.2015, in Kraft seit 01.01.2018 (AS 2016 1249; BBI 2012 4721).

<sup>7</sup> BGE 124 IV 193 E. 4d; Bestätigung der Rechtsprechung in BGE 133 IV 201, E. 2.3. m.H.a. 119 IV 5 E. 2.

<sup>8</sup> BGE 124 IV 193 E. 4d/aa/bb; Weiterentwicklung der Rechtsprechung; vgl. auch ausführliche Erläuterungen zur Differenzialprognose unter Artikel 17.

<sup>9</sup> Vgl. dazu BSK StGB-BRÄGGER N. 11 zu Art. 74, N. 1 ff. zu Art. 75.

<sup>10</sup> Vgl. Richtlinie betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan (SSED 11.0); einsehbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed>.

<sup>11</sup> Vgl. hierzu auch: <https://www.skjv.ch/de/unsere-themen/bewaehrungshilfe/uebergangsmanagement-wege-die-freiheit>.

In den letzten Jahren wurden die Vollzugsbehörden und Bewährungsdienste in einigen Kantonen in einer Organisationseinheit zusammengeführt. Die Aufgabeteilung und Klärung der Zuständigkeiten zwischen den Vollzugsbehörden und Bewährungsdiensten in Bezug auf die im Rahmen der Prüfung der bedingten Entlassung vorzunehmenden Berichterstattung und zu fällenden Entschiede ist Sache des jeweiligen Kantons.

## II. Verfahren

### a) Formelle Prüfkriterien / zeitliche Voraussetzungen

#### Art. 4 Grundsätze

In Artikel 4 werden die Arbeitsdokumente aufgeführt, auf welche sich die Vollzugsbehörde bei der Prüfung der bedingten Entlassung gemäss StGB zu stützen hat. Darüber hinaus kann die Vollzugsbehörde auch weitere Akten wie z.B. eine Beurteilung der konkordatlichen Fachkommission<sup>12</sup> (KoFako), ein forensisch-psychiatrisches Gutachten oder ROS Dokumente<sup>13</sup> bei der Prüfung hinzuziehen.

In Fällen, in welchen das Gericht die Haftentlassung der inhaftierten Person vor Eintritt des rechtskräftigen Urteils angeordnet hat, kann die Vollzugsbehörde die bedingte Entlassung rückwirkend ohne vorgängige Einholung eines Vollzugsberichts prüfen bzw. verfügen.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass die Vollzugsbehörde innerhalb eines Jahres ab Entscheiddatum der Verweigerung der bedingten Entlassung neu zu prüfen hat, ob die verurteilte Person entlassen werden kann. Dabei hat sie wiederum einen Bericht der Justizvollzugseinrichtung einzuholen.

Die Prüfung der bedingten Entlassung durch die Vollzugsbehörde unter Berücksichtigung eines aktuellen Vollzugsberichts ist unabhängig davon vorzunehmen, ob ein Beschwerdeverfahren hängig ist. Vereinzelt vertreten Kantone die Praxis, dass seitens der Vollzugsbehörde während eines hängigen Rechtsmittelverfahrens nicht erneut eine Prüfung der bedingten Entlassung vorzunehmen ist.

#### Art. 5 Ordentliche bedingte Entlassung nach zwei Dritteln der Strafe (Art. 86 Abs. 1 StGB)

Artikel 5 legt die zeitlichen Voraussetzungen fest, per wann die Vollzugsbehörde die bedingte Entlassung zu prüfen hat. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Frist. Die bedingte Entlassung kann frühestens auf den Zeitpunkt erfolgen, auf welchen die verurteilte Person 2/3 ihrer Strafe oder mindestens 3 Monate verbüsst hat. Bei der Berechnung der Monate wird auf die Kalenderzeit abgestellt (vgl. Art. 110 Abs. 6 StGB)<sup>14</sup>. Die auf die Strafe angerechnete Untersuchungshaft ist bei der Berechnung der Frist einzubeziehen, wobei über die Anrechnung der Untersuchungshaft das zuständige Gericht zu entscheiden hat. Das Gericht kann aus dem nach einem Widerruf der bedingten Entlassung verbleibenden Strafrest und der neuen unbedingten Freiheitsstrafe eine Gesamtstrafe bilden (vgl. Art. 46 Abs. 1 StGB). In diesen Fällen ist wiederum auf den 2/3 Termin die bedingte Entlassung zu prüfen. Gleiches gilt für den Fall, dass das Gericht einzig den Widerruf der bedingten Entlassung und den Vollzug der Reststrafe verfügt.

---

<sup>12</sup> Vgl. Art. 75a StGB.

<sup>13</sup> Bzw. ROS Arbeitsmittel, vgl. hierzu: <https://www.rosnet.ch/de-ch/glossar#arbeitsmittel>.

<sup>14</sup> Vgl. dazu BSK StGB-KOLLER, Art. 86 N 1.

Bei einer Verweigerung der bedingten Entlassung ist die bedingte Entlassung ab Entscheiddatum der Verweigerung jährlich erneut zu prüfen, sofern eine Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr verbleibt (vgl. Art 4 der RL und 86 Abs. 3 StGB).

Bei eingewiesenen Personen, die sich im vorzeitigen Strafvollzug befinden und mutmasslich 2/3 ihrer Strafe verbüsst haben, hat die Verfahrensleitung die Haftentlassung zu prüfen. Die Vollzugsbehörde macht die Verfahrensleitung diesbezüglich auf die zeitlichen Voraussetzungen aufmerksam und kann eine Empfehlung abgeben. Wenn die Verfahrensleitung die Haftentlassung auf den 2/3-Termin oder später (berechnet am rechtskräftig festgestellten Strafmass) gewährt hat, hat die Vollzugsbehörde nach Eintritt des rechtskräftigen Urteils die bedingte Entlassung rückwirkend zu prüfen.

Eine bedingte Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe in Form der gemeinnützigen Arbeit (GA) wird in der Praxis der Kantone immer nachträglich, d.h. erst nach der Verbüsung der geleisteten 2/3 der Stunden geprüft und verfügt.

#### **Art. 6 Bedingte Entlassung bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen (Art. 86 Abs. 5 StGB)**

Artikel 6 legt dar, dass der Grundsatz, wonach die bedingte Entlassung nach Verbüsung von 2/3 der Freiheitsstrafe zu prüfen ist, bei einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe nicht greift, sprich die Prüfung der bedingten Entlassung ist frühestens nach 15 Jahren bzw. im Zusammenhang mit Art. 86 Abs. 4 nach 10 Jahren vorzunehmen.

Anders als bei der bedingten Entlassung aus der endlichen Strafe (Art. 86 Abs. 1 StGB) stellt die bedingte Entlassung aus einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe nicht die Regel, sondern die Ausnahme dar<sup>15</sup>.

#### **Art. 7 Ausserordentliche bedingte Entlassung nach der Strafhälfte (Art. 86 Abs. 4 StGB)**

Eine ausserordentliche bedingte Entlassung nach Verbüsung der Strafhälfte kommt nur in äusserst seltenen Fällen vor und an eine solche sind naturgemäss erhöhte Voraussetzungen zu knüpfen. Die in Frage kommenden Umstände müssen in der Persönlichkeit der eingewiesenen Person liegen. Reue und/oder Einsicht gehören nicht dazu, da sie schon im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt worden sind. Die Rechtsprechung konnte sich bis anhin zur Umsetzung der unbestimmten Vorgaben von Art. 86 Abs. 4 StGB nicht äussern, da offensichtlich unbegründete Gesuche vorherrschend waren<sup>16</sup>.

#### **Art. 8 Bedingte Entlassung aus der Verwahrung vorausgehender Freiheitsstrafe (Art. 64 Abs. 3 StGB)**

Das zuständige Gericht kann eine verurteilte Person vor Antritt der ordentlichen Verwahrung bedingt entlassen, sofern ihr eine günstige Prognose gestellt werden kann. Dabei kommen dieselben Massstäbe zur Anwendung wie sie bei der bedingten Entlassung aus einer Verwahrung bestehen, sprich die Bestimmungen von Art. 86 StGB sind nicht anwendbar<sup>17</sup>. Die Vollzugsbehörde leitet dazu das Verfahren ein. Sie holt zuhanden des Gerichts einen aktuellen Vollzugs-

---

<sup>15</sup> «Die lebenslängliche Freiheitsstrafe ist (...) [grundsätzlich] tatsächlich lebenslänglich, das heisst, sie dauert bis zum Tod des Verurteilten, wenn anzunehmen ist, er werde im Falle der Entlassung weitere Straftaten begehen (...). In diesem Sinne ist die bedingte Entlassung aus einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe auch gemäss dem Entwurf nicht als Regel, sondern als Ausnahme zu verstehen» (Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 21.09.1998; BBl 1999 2031).

<sup>16</sup> Vgl. dazu BSK StGB-KOLLER, Art. 86 N 18.

<sup>17</sup> Vgl. dazu BSK StGB-HEER, Art. 64 N 125.

bericht bei der Justizvollzugseinrichtung ein. Ausserdem kann sie weitere für den Entscheid relevante Akten einholen, wie z. B. eine Beurteilung der konkordatlichen Fachkommission (KoFako) oder ein aktuelles forensisch-psychiatrisches Gutachten. Die Vollzugsbehörde gibt dem Gericht unter Beilage der eingeholten Dokumente sodann eine entsprechende Empfehlung ab.

### **Art. 9 Bedingte Entlassung aus einer Reststrafe nach Aufhebung einer stationären Massnahme (Art. 62c Abs. 2 i. V. m. Art. 86 Abs. 1 StGB)**

Artikel 9 regelt die Rechtsfolgen, wenn eine stationäre Massnahme aufzuheben ist und der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug kürzer ist als die aufgeschobene Freiheitsstrafe. Die Vollzugsbehörde leitet das Verfahren ein, indem sie dem Gericht zusammen mit seinem Aufhebungsentscheid einen Antrag auf Vollzug der Reststrafe einreicht, sofern die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nicht vorliegen. So sind die Kompetenzen im Bereich der Aufhebung bzw. Umwandlung von Massnahmen nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers zweigeteilt<sup>18</sup>. Die Vollzugsbehörde befindet über die Aufhebung und das Gericht über die Rechtsfolgen. Dazu reicht die Vollzugsbehörde dem Gericht unter Einreichung des Aufhebungsentscheides einen Antrag auf Vollzug der Reststrafe ein<sup>19</sup>. Die Kantone können für beide Schritte die Zuständigkeit eines bzw. desselben Gerichtes vorsehen<sup>20</sup>, wobei für beide Entscheidungen die StPO das massgebende Verfahrensrecht vorgibt<sup>21</sup>.

Wenn die verurteilte Person bei einer Aufhebung 2/3 ihrer Strafe verbüsst hat, prüft die Vollzugsbehörde, ob die verurteilte Person in Anwendung von Art. 86 StGB bedingt entlassen werden kann. Diesbezüglich kommt das in Artikel 5 statuierte Verfahren zur Anwendung.

### **Art. 10 Bedingte Entlassung bei vollzugsbegleitender ambulanter Massnahme**

Artikel 10 legt dar, dass die vollzugsbegleitende ambulante Behandlung bei einer bedingten Entlassung aus der Freiheitsstrafe grundsätzlich weitergeführt wird, ausser die bedingt entlassene Person wird aufgrund einer angeordneten Landesverweisung oder eines rechtskräftigen Wegweisungsentscheids aus der Schweiz weggewiesen. In solchen Konstellationen wird die vollzugsbegleitende Behandlung nach Art. 63a StGB aufgehoben. Falls die bedingt entlassene Person trotz rechtskräftiger Landesverweisung oder rechtskräftigem Wegweisungsentscheid nicht aus der Schweiz ausgeschafft bzw. weggewiesen werden kann, ist die ambulante Behandlung weiterzuführen, ausser Art. 63a Abs. 2 lit. b StGB kommt zur Anwendung.

## **b) Materielle Prüfkriterien / inhaltliche Voraussetzungen**

### **Art. 11 Grundsatz**

Bei Fällen, die nach der ROS-Konzeption geführt werden, ist die Auswertung der vorgängig definierten personen- und umweltbezogenen Risikofaktoren in die Gesamtwürdigung einzubeziehen.

---

<sup>18</sup> BGE 145 IV 167 E. 1.3.

<sup>19</sup> Vgl. dazu BSK StGB-KOLLER, Art. 62c N. 42.

<sup>20</sup> BGE 145 IV 167 E. 1.5.

<sup>21</sup> BGE 145 IV 167 E. 1.6.

## Art. 12 Legalprognose

Der Wortlaut des Gesetzestextes nennt neben den Kriterien zur Erstellung der Legalprognose das Verhalten im Strafvollzug als Kriterium für eine bedingte Entlassung. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts<sup>22</sup> stellt das Verhalten im Strafvollzug kein selbständiges Kriterium dar, sondern einen blossen Umstand, den es bei der Prognosestellung mit zu berücksichtigen gelte. Negativ bewertete Verhaltensweisen können gemäss diesem Urteil eine Verweigerung der bedingten Entlassung nur rechtfertigen, wenn sie einen hinreichenden Schweregrad aufweisen oder Ausdruck von Abwesenheit jeglicher Besserung sind, was insbesondere bedeutet, dass sie zeitlich nicht weit zurückliegen dürfen<sup>23</sup>. Dies wird auch vom überwiegenden Teil der Lehre so gesehen<sup>24</sup>.

Eine Abweichung aus guten Gründen hat sich i.d.R. auf die Erstellung der Legalprognose zu stützen. Bei besonders schwerwiegenden oder gefährlichen Anlasstaten sind erhöhte Anforderungen an die Legalprognose zu stellen. Es geht um eine Abwägung zwischen dem Resozialisierungsinteresse der verurteilten Person und den Sicherheitsinteressen bzw. Schutzbedürfnissen der Allgemeinheit<sup>25</sup>.

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bei der Prognose über das künftige Wohlergehen eine Gesamtwürdigung zu erstellen, welche primär die neuere Einstellung des Täters zu seinen Taten, seine allfällige Besserung und die nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnisse berücksichtigt. Mit zu berücksichtigen sind das Vorleben, die Persönlichkeit und das Verhalten des Täters während des Strafvollzugs<sup>26</sup>.

## Art. 13 Deliktisches Vorleben

Welche Art von Delikt zur Freiheitsstrafe geführt hat, ist an sich für die Prognose nicht entscheidend. Die Entlassung darf nicht für gewisse Tat kategorien erschwert werden. Die Umstände der Straftat sind insoweit beachtlich, als sie Rückschlüsse auf die Täterpersönlichkeit und damit auf das künftige Verhalten erlauben (z.B. Beweggründe oder Modalitäten der Tatbegehung, d.h. Rücksichtslosigkeit und Gewissenlosigkeit, Fehlen aller moralischen Hemmungen, Deliktdynamik, Kriminalitätsentwicklung). Ob die mit einer bedingten Entlassung in gewissem Masse stets verbundene Gefahr neuer Delikte zu verantworten ist, hängt im Übrigen nicht nur davon ab, wie wahrscheinlich eine Rückfalltat ist, sondern auch von der Bedeutung des durch einen eventuellen Rückfall bedrohten Rechtsguts. So darf bei geringfügigen Eigentumsdelikten ein höheres Rückfallrisiko eingegangen werden als bei Gewaltverbrechen gegen hochwertige Rechtsgüter wie Leib und Leben oder die sexuelle Integrität<sup>27</sup>.

Nicht mehr im Strafregister aufgeführte Taten dürfen durch die Vollzugsbehörde nicht für die Legalprognose verwendet werden, es sei denn, sie wurden im Rahmen der Erstellung einer Realprognose in einer Begutachtung festgestellt<sup>28</sup>.

## Art. 14 Täterpersönlichkeit

Die ROS-Konzeption zielt darauf ab, legalprognostisch relevante Denk- und Verhaltensmuster zu identifizieren. Veränderungen in den Problembereichen müssen objektiviert werden können und sollten sich letztlich in den Bereichen Wollen (Veränderungsbereitschaft), Wissen (Kennen und

---

<sup>22</sup> BGE 119 IV 5 E. 1 S.7.

<sup>23</sup> BGE 119 IV 5 E. 1a/bb S. 7 f.

<sup>24</sup> Vgl. CHRISTOPH URWYLER, *Die Praxis der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug*, 2020 S. 56 ff. m.w.H.

<sup>25</sup> BGE 125 IV 113 E. 2a S. 115 f.; BGer 6B\_836/2017 E. 2.2.1; BGer 6B\_1159/2013 E.4.6.

<sup>26</sup> BGE 119 IV 5 E. 1a/bb; BGE 124 IV 193 E.3; BGE 133 IV 201 E. 2.3; BGer 6B\_441/2018 E.2.1.

<sup>27</sup> BGer 6B\_1188/2015 E.1.1.4.

<sup>28</sup> BGE 135 IV 87 E.2.4. f., BGer 6B\_229/2017 E.3.4.2, BGer 6B\_1294/2021 E.1.5.3.

Verstehen des eigenen Problemprofils und Deliktmechanismus') und Können (Umsetzbarkeit des Wissens auf der Handlungsebene) der verurteilten Personen niederschlagen.

### **Art. 15 Deliktisches und sonstiges Verhalten**

Blosses Wohlverhalten im Strafvollzug darf nicht ohne Weiteres als prognostisch positiv gewertet werden<sup>29</sup>. Das Verhalten im Strafvollzug ist soweit relevant, wie dieses Rückschlüsse auf künftiges Verhalten zulässt, wie beispielsweise die Arbeitskonstanz, das Verhalten gegenüber Personal und Mitinsassen, die Pünktlichkeit und die Vertrauenswürdigkeit<sup>30</sup>.

### **Art. 16 Lebensverhältnisse nach der Entlassung**

Die im Falle einer Landesverweisung oder einer ausländerrechtlichen Wegweisung im Ausland zu erwartenden Lebensverhältnisse können sich negativ auswirken. Eine Plausibilitätsprüfung der zu erwartenden Lebensverhältnisse hat zu genügen. Realistisch erscheinende Zukunftspläne sollten ausreichen, auch wenn diese nicht abschliessend überprüfbar sind<sup>31</sup>.

### **Art. 17 Differenzialprognose**

Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts verlangt die Erstellung einer Differenzialprognose. Danach ist zu prüfen, ob die Gefahr einer Begehung weiterer Straftaten bei einer bedingten Entlassung oder bei Vollverbüßung der Strafe höher einzuschätzen ist. Zudem ist zu prüfen, ob die bedingte Entlassung mit der Möglichkeit von Auflagen und Bewährungshilfe eher zu einer Resozialisierung des Täters führt als die Vollverbüßung der Strafe sowie ob sich die verschiedenen Aspekte der Legalprognose während des weiteren Strafvollzugs allenfalls noch verbessern lassen. Somit ist grundsätzlich aufgrund zweier Gesamtprognosen (für den Fall der bedingten Entlassung einerseits und für jene der Vollverbüßung der Strafe andererseits) ein «*risk assessment*» vorzunehmen. Damit wird auch ermöglicht, eine bedingte Entlassung trotz Rückfallgefahr allenfalls kurz vor dem Termin der definitiven Entlassung zu verfügen und durch Anordnung von Bewährungshilfe und Erteilen geeigneter Weisungen die Bewährungsrisiken einzuschränken<sup>32</sup>.

Fällt die Legalprognose im Rahmen der Differenzialprognose doppelt negativ aus, ist die bedingte Entlassung nicht vorzugswürdig. Dies gilt umso mehr, wenn hochwertige Rechtsgüter (Leib und Leben oder die sexuelle Integrität) auf dem Spiel stehen<sup>33</sup>. Das gilt auch, wenn sich nicht mit Bestimmtheit klären lässt, ob die Gefahr mit der Vollverbüßung abnehmen, gleichbleiben oder zunehmen wird<sup>34</sup> oder wenn für den Fall, dass es (wider Erwarten) nicht gelingen sollte, durch die Fortführung des Strafvollzugs die Rückfallgefahr zu mindern, zwei eindeutig negative Prognosen resultieren<sup>35</sup>. Im umgekehrten Fall (doppelt positive Legalprognose) wird sie dagegen zu gewähren sein. Dies ergibt sich einerseits daraus, dass die bedingte Entlassung die Regel ist. Andererseits ist die Prognose über die weitere Entwicklung des Täters im Strafvollzug in jedem

---

<sup>29</sup> BGE 103 Ib 27 E. 1; BGer 6B\_93/2015 E.5.3.

<sup>30</sup> Vgl. BSK StGB- KOLLER N 10 zu Art. 86 StGB mit Verweis auf BGE 124 IV 193,195.

<sup>31</sup> BGE 133 IV 201 E. 3.2. S. 205 f.

<sup>32</sup> BGE 124 IV 193, 199.

<sup>33</sup> BGer 6A\_18/2005 E. 3.4.

<sup>34</sup> BGer 6B\_229/2017 m. Hinw. auf BGE 124 IV 193, 202.

<sup>35</sup> BGer 6B\_1164/2013 E. 1.9.

Fall die unsicherere<sup>36</sup>. Die differenzialprognostische Abwägung kann ausbleiben, wenn der verurteilten Person grundsätzlich eine schlechte Prognose gestellt werden muss und es daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit unabdingbar erscheint, sie die gesamte Strafe verbüssen zu lassen<sup>37</sup>.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es zulässig, auf eine Differenzialprognose zu verzichten, wenn sich (aus dem psychiatrischen Gutachten) ergibt, dass die Fortführung des Strafvollzugs die Möglichkeit bietet, die Rückfallgefahr zu mindern<sup>38</sup>. Ebenso, wenn im Rahmen der Gesamtwürdigung bereits aufgrund einer nach wie vor bestehenden Rückfallgefahr für auch schwerere (Sexual-)Delikte auf eine noch ungünstige Prognose geschlossen werden muss<sup>39/40</sup>.

### **Art. 18 Prognosesplitting / Bedingte Entlassung bei rechtskräftiger Wegweisung oder Landesverweisung**

Bei ausländischen Staatsangehörigen<sup>41</sup>, die die Schweiz nach dem Strafvollzug zu verlassen haben, darf der Umstand, dass Kontrollmöglichkeiten für Weisungen und Bewährungshilfe im Ausland fehlen, für die Legalprognose berücksichtigt werden<sup>42</sup>. Ferner ist zu beachten, dass im Falle einer Nichtbewährung ausserhalb der Schweiz ein Widerruf der bedingten Entlassung häufig weder angeordnet noch vollstreckt werden kann, weshalb eine bedingte Entlassung zurückhaltender zu bewilligen ist, wenn die betroffene Person in ihre Heimat entlassen wird. Dies darf jedoch nicht zu einer pauschalen Benachteiligung von ausländischen Staatsangehörigen führen<sup>43</sup>.

Ist bei ausländischen Staatsangehörigen im Zeitpunkt der bedingten Entlassung offen, ob sich die betroffene Person künftig in der Schweiz oder im Ausland aufhalten wird (insbesondere bei rechtshängigen migrationsrechtlichen Verfahren sowie wenn faktische Ausschaffungshindernisse oder der «non-refoulement»-Grundsatz einer Rückkehr ins Heimatland entgegenstehen), ist die Legalprognose sowohl für den Verbleib in der Schweiz als auch für das Heimatland zu erstellen. Hängt aber die Bewährungsprognose gerade davon ab, dann kann ein sachgerechter Entscheid über die bedingte Entlassung voraussetzen, dass die Vollstreckung der bedingten Entlassung an die Bedingung geknüpft wird, die betroffene Person werde die Schweiz im einen Fall tatsächlich verlassen oder im anderen Fall in der Schweiz Aufenthalt nehmen. Jedenfalls zulässig ist gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts eine Verknüpfung (i.S. einer Bedingung) von bedingter Entlassung und Landesverweisung, wenn die Prognose für die Lebensumstände im Ausland günstiger sind als bei einem Verbleib in der Schweiz<sup>44</sup>.

Auch ist es rechters, bei verurteilten Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit eine bedingte Entlassung zu gewähren, wenn diese die Schweiz auch tatsächlich verlassen<sup>45</sup> und wenn die Prognose für die Entlassung in das Heimatland oder einen Drittstaat nicht negativ ist.

---

<sup>36</sup> Vgl. VOLKER DITTMANN, *Kriminalprognose*, 68 f., 72.

<sup>37</sup> BGer 6B\_961/2009.

<sup>38</sup> BGer 6B\_715/2014 E. 8.7.

<sup>39</sup> BGer 6B\_375/2011 E. 3.3.

<sup>40</sup> Vgl. zum Ganzen BSK StGB- KOLLER, N 16 zu Art. 86.

<sup>41</sup> Vgl. BENJAMIN F. BRÄGGER, *Ausländerinnen und Ausländer im Vollzug*; in: BENJAMIN F. BRÄGGER (Hrsg.), *Das Schweizerische Vollzugslexikon*, 2. Auflage, S. 94 ff.

<sup>42</sup> BGer 6B\_331/2010, E. 3.3.5.

<sup>43</sup> Zur bedingten Entlassung von Ausländern vgl. auch ANDREA BAECHTOLD et al., *Strafvollzug*, 278 f.

<sup>44</sup> BGer 6A\_51/2006 E. 2.1.

<sup>45</sup> BGer 6A.34/2006 E. 2.1.



Die Migrationsbehörde kann eine bedingt entlassene Person ausländischer Staatsangehörigkeit unmittelbar im Anschluss an die Haftentlassung in Ausschaffungshaft nehmen, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind<sup>46</sup>. Die Entlassung aus dem Strafvollzug ist frühzeitig mit den Migrationsbehörden zu koordinieren, um eine direkte Ausschaffung am Tag der Entlassung durchzuführen.

Im Falle einer Landesverweisung gilt es, die Rückkehr der verurteilten Person in ihr Heimatland im Rahmen der Möglichkeiten vorzubereiten. Dies in Koordination mit den Migrationsbehörden und allenfalls den auf Rückkehrhilfe spezialisierten Hilfswerken<sup>47</sup>.

## c) Verfahrensschritte

### Art. 19 Einleitung

Grundlage der Prüfung der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug bildet der Vollzugsbericht der Justizvollzugseinrichtung. Bei zur Frage stehender Anordnung von Bewährungshilfe und/oder Weisungen während der Probezeit bedarf es zusätzlich einer Stellungnahme der für die Bewährungshilfe zuständigen Stelle (vgl. Art. 4 dieser Richtlinie).

Wurde durch das Gericht (gemäss Art. 63 StGB) oder die Vollzugsbehörde (gemäss kantonalen Bestimmungen) eine vollzugsbegleitende ambulante Behandlung angeordnet, kann im Weiteren ein Verlaufsbericht der für die Behandlung zuständigen Stelle eingeholt werden.

Im Einzelfall kann es zudem sinnvoll sein, ein forensisch-psychiatrisches Gutachten und/oder eine Empfehlung der konkordatlichen Fachkommission (KoFako) einzuholen. Ziel der Einholung dieser Dokumente ist es in der Regel, Einschätzungen von Fachpersonen bezüglich der Entwicklung der verurteilten Person im Strafvollzug bspw. allfälligen Veränderungen in den deliktrelevanten Einstellungen und Haltungen sowie der Legalprognose zu erhalten, welche der Vollzugsbehörde in der Folge als weitere Entscheidungsgrundlagen für die Prüfung der bedingten Entlassung dienen können.

### Art. 20 Anhörung

Betreffend die Prüfung bzw. den Entscheid hinsichtlich der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug findet sich mit Art. 86 Abs. 2 StGB im Strafgesetzbuch eine explizite Spezialregelung, wonach die betroffene Person zwingend anzuhören ist<sup>48</sup> (Absatz 1).

Das rechtliche Gehör ist der verurteilten Person persönlich zu gewähren («*de visu et de auditu*»), das heisst, eine schriftliche Anhörung ist grundsätzlich nicht ausreichend, ausser in den in Absatz 2 und 3 aufgeführten Ausnahmefällen<sup>49</sup>. Eine Anhörung mittels einer Videokonferenz genügt der verlangten qualifizierten Form<sup>50</sup>.

Die Durchführung der persönlichen Anhörung kann mit vorgängiger Instruktion an «neutrale Dritte» (z.B. die für die Bewährungshilfe zuständige Stelle oder den Sozialdienst der Justizvollzugseinrichtung) delegiert werden<sup>51</sup>.

Mit dem korrekten Einbezug der verurteilten Person bei der Prüfung der bedingten Entlassung wird ihr ermöglicht, ihren Standpunkt wirksam zur Geltung zu bringen und zum beabsichtigten

<sup>46</sup> BGer 2C\_478/2016.

<sup>47</sup> Vgl. dazu: [www.sem.admin.ch/sem/de/home/international-rueckkehr/rueckkehrhilfe.html](http://www.sem.admin.ch/sem/de/home/international-rueckkehr/rueckkehrhilfe.html).

<sup>48</sup> Vgl. dazu auch Art. 29 Abs. 2 BV.

<sup>49</sup> Vgl. BSK StGB-KOLLER Art. 86, N. 28 m.w.H.

<sup>50</sup> Vgl. BSK StGB-KOLLER Art. 86, N. 28.

<sup>51</sup> Vgl. ANDREA BAECHTOLD et al., *Strafvollzug*, S. 274.

Entscheid Stellung nehmen zu können. Bevor der Entscheid gefällt wird, sind ihr deshalb dessen wesentlichen Punkte und die betreffenden Entscheidungsgrundlagen mitzuteilen. Die verurteilte Person hat dabei ein Recht auf Einsichtnahme in alle entscheidungsrelevanten Vollzugsakten, d.h. in die entsprechenden Berichte, Stellungnahmen und Abklärungen, auf welche sich der betreffende Entscheid stützen wird.

Verzichtet die verurteilte Person explizit auf die persönliche Anhörung, genügt die schriftliche Gewährung des rechtlichen Gehörs (Absatz 2).

Ein gänzlicher Verzicht auf die persönliche Anhörung ist einzig bei kumulativem Vorliegen der in Art. 20 Absatz 3 genannten Voraussetzungen möglich, d.h. wenn die verurteilte Person durch den Entscheid einerseits nicht belastet ist und andererseits auch keine persönliche Anhörung wünscht.

### **Art. 21 Probezeit**

Eine Probezeit von über einem Jahr kommt nur bei Strafen von mehr als drei Jahren in Frage. Die Obergrenze von fünf Jahren kann demgegenüber nur bei Strafen von 15 und mehr Jahren ausgeschöpft werden.

Die Probezeit beginnt mit der effektiven Entlassung der verurteilten Person aus dem Strafvollzug zu laufen. Die Probezeit von einem Jahr endet somit am kalendermässigen Entlassungstag minus ein Tag im Folgejahr.

Bei einer bedingten Entlassung aus einer gemeinnützigen Arbeit beginnt die Probezeit am 2/3-Termin. Bei einer bedingten Entlassung auf einen späteren Zeitpunkt beginnt die Probezeit ab dem in der Verfügung vorgesehenen Zeitpunkt.

### **Art. 22 Anordnung von Bewährungshilfe**

Neben den im Gesetz aufgeführten Aufgaben (Bewahrung vor Rückfälligkeit und Beitrag zur sozialen Integration) kann (je nach innerkantonaler Zuständigkeitsordnung) der Bewährungshilfe in einem gewissen Mass auch eine Kontroll- und Überwachungsfunktion im Sinne eines Risikomonitorings<sup>52</sup> zukommen.

Bewährungshilfe wird dann angeordnet, wenn sie als erforderlich und geeignet scheint, um während der Probezeit das Risiko weiterer Straftaten zu mindern. Auf die Anordnung von Bewährungshilfe kann verzichtet werden, wenn entweder keine Sozial- und Fachhilfe erforderlich sind, oder wenn diese durch geeignete Dritte (Sozialdienst der Gemeinde, spezialisierte Beratungsstellen, Beistandsperson, etc.) erbracht werden bzw. ein geringes Rückfallrisiko besteht<sup>53</sup>. Wenn die verurteilte Person nach der Strafverbüsung die Schweiz infolge einer Landesverweisung verlassen muss, kann auf Bewährungshilfe verzichtet werden. Sowohl die Anordnung als auch der Verzicht auf Bewährungshilfe ist durch die Vollzugsbehörde zu begründen.

Die im Vollzug initiierten und angewendeten ROS-Instrumente werden im Sinn des progressiven Strafvollzugs und des Übergangsmanagements auch von der Bewährungshilfe weitergeführt und wo notwendig angepasst.

Damit der anspruchsvolle Übergang vom Strafvollzug in die Freiheit bestmöglich gelingt, müssen die beteiligten Personen und Institutionen koordiniert zusammenarbeiten. So kann es Sinn machen, dass die Bewährungshilfe bereits vor einer bedingten Entlassung in den Fall einsteigt,

---

<sup>52</sup> BGer 6B\_90/2020 E.4.4.

<sup>53</sup> Vgl. ANDREA BAECHTOLD, et al., *Strafvollzug*, 2016, II 8 N 18.

erste Gespräche mit der verurteilten Person führt und wichtige Informationen und geplante Schritte abgesprochen werden können (Übergangsmangement).

Die für die Bewährungshilfe zuständigen Personen unterstehen nach Art. 93 Abs. 2 StGB einer Schweigepflicht: «Art. 93 Abs. 3 StGB öffnet die Vertraulichkeitsverpflichtung für eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe der Bewährungshilfe: die Erstattung von Berichten zuhanden der «Behörden der Strafrechtspflege». Diese haben einen umfassenden Informationsanspruch – die Bewährungshilfe als Gegenstück eine umfassende Informationspflicht. Berichtsempfänger sind Vollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte, die mit der betreuten Person aktuell befasst sind, zum Beispiel weil bei ihnen die Rückversetzungsfrage pendent ist»<sup>54</sup>.

### **Art. 23 Anordnung von Weisungen**

Die von der Vollzugsbehörde erteilten Weisungen können als Verbote oder Gebote formuliert sein. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dürfen Weisungen «nicht vorwiegend oder ausschliesslich den Zweck verfolgen, dem Verurteilten Nachteile zuzufügen»; vielmehr sollen sie dazu dienen «die Gefahr der Begehung neuer Verbrechen oder Vergehen zu verhindern und/oder auf den Verurteilten erzieherisch einzuwirken und sollen mithelfen, die Bewährungschancen zu verbessern»<sup>55</sup>.

Hierfür müssen Weisungen klar und bestimmt sein sowie in einem sinnvollen Zusammenhang mit der begangenen Straftat stehen. Zudem ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten, das heisst, die Weisung muss geeignet sein, die Rückfallgefahr zu verringern (Deliktrelevanz) und die anvisierte rückfallpräventive Wirkung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Einschränkungen, die mit der Weisung verbunden sind, stehen. Die Anordnung von Weisungen ist durch die Vollzugsbehörde zu begründen.

Weisungen können insbesondere folgende Bereiche / Anordnungen betreffen:

- Weisungen zum Aufenthalt (z.B. Rayonverbot, betreutes Wohnen, Kontaktverbot, «geregelt» Wohnverhältnisse, kein Wechsel der Wohnsituation ohne Rücksprache mit der Bewährungshilfe);
- Weisungen zur Suchtmittelabstinenz und deren Kontrolle;
- Weisungen über Sucht- oder sonstige Behandlungen / Therapien;
- Weisungen zur Ausübung einer (beruflichen) Tätigkeit (z.B. Verbot, eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, Verbot, einen Arbeitsplatz zu wechseln, Einsicht in die Geschäftskorrespondenz);
- Weisung zur Absolvierung von Trainingsprogrammen (z.B. Lernprogramm) und/oder Gewaltberatungen.

Betreffend das Verhältnis von Weisungen zu erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen kann auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts<sup>56</sup> verwiesen werden: «Erachtet die Vollzugsbehörde ein betreutes oder begleitetes Wohnen während der Zeit der bedingten Entlassung aus dem Massnahmenvollzug als notwendig, um einer Verwahrlosung und einer erneuten Delinquenz entgegenzuwirken, muss sie daher eine entsprechende Weisung erlassen, dies selbst dann, wenn bereits entsprechende erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen ergriffen wurden oder die betroffene Person selber eine solche Massnahme wünscht.»

---

<sup>54</sup> Vgl. MARTINO IMPERATORI, Bewährungshilfe: in: BENJAMIN BRÄGGER (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon*, 1. Auflage, S.108.

<sup>55</sup> BGE 107 IV 88 E. 3a.

<sup>56</sup> BGer 6B\_90/2020 E.4.3.

## d) Nichtbewährung nach bedingter Entlassung

### Art. 24 Grundsätzliches

Die konkrete Vorgehensweise der Vollzugsbehörde im Falle nichtkonformen Verhaltens der bedingt entlassenen Person richtet sich grundsätzlich danach, ob unmittelbar von einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit (d.h. hohe Rückfallgefahr für schwere Straftaten) ausgegangen werden muss oder nicht. Sodann gilt es im Sinne der in Art. 24 aufgeführten Kaskade von eingriffsleichteren (lit. a) bis hin zu einschneidenden Massnahmen (lit. c) zu reagieren, mit dem Ziel, die bedingt entlassene Person zum regelkonformen Verhalten zu bewegen, was der Rückfallvermeidung im Hinblick auf die begangenen Anlassdelikte am dienlichsten ist.

Zu beachten ist, dass je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls bereits bei einmaligem Nichterscheinen zum Bewährungshilfetermin bzw. einmaligem Weisungsverstoss eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegen kann. Je höher die bedrohten Rechtsgüter, umso eher reicht ein „nicht ausschliessen können“ eines Rückfalls. Sobald von einer solchen Gefahr oder sogar von einem durch die bedingt entlassene Person begangenen Verbrechen oder Vergehen auszugehen ist, ist direkt die Einleitung eines Rückversetzungsverfahrens nach Art. 89 bzw. 95 Abs. 5 StGB und allenfalls sogar die Anordnung von (vollzugsrechtlicher) Sicherheitshaft zu prüfen. Die milderen Massnahmen müssen in diesem Fall nicht vorgängig alle angewendet worden sein.

Als deliktrelevantes Verhalten (lit. a) gilt das Verhalten einer bedingt entlassenen Person, welches vergleichbar ist mit demjenigen, welches zum Anlassdelikt geführt hat. Auf solche Vorfälle mit Symptomcharakter ist vor dem Hintergrund der risikoorientierten Fallführung entsprechend zu reagieren. Grundsätzlich stellt jeder Weisungsverstoss deliktrelevantes Verhalten dar – ansonsten der Weisung kein spezialpräventiver Charakter mehr zugeschrieben werden kann. Deliktrelevantes Verhalten kann jedoch auch dann auftreten, wenn die bedingt entlassene Person sämtliche Weisungen einhält.

Art. 95 Abs. 4 StGB greift bei Vorliegen von deliktrelevantem Verhalten, welches nicht gleichzeitig einen Weisungsverstoss darstellt, grundsätzlich nicht. Allerdings stützte das Bundesgericht in einem solchen Fall auch schon eine Rückversetzung einer aus dem Strafvollzug bedingt entlassenen Person, obwohl diese sich weder der Bewährungshilfe entzog, noch Weisungen missachtete oder neue Straftaten verübte: Nach Auffassung des Bundesgerichts lag trotzdem eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vor und wenn Bewährungshilfe und Weisungen ihr Ziel, die Sicherheit zu gewährleisten, nicht erreichen, seien sie undurchführbar i.S.v. Art. 95 Abs. 3 StGB, was eben in gravierenden Fällen auch eine Rückversetzung nach Art. 95 Abs. 5 StGB ermögliche<sup>57</sup>. Daher ist kein Grund ersichtlich, weshalb in solchen Fällen nicht auch die Möglichkeiten des Art. 27 der vorliegenden Richtlinie als milderer Mittel zur Rückversetzung legitim sein sollten.

Die Überlegungen hinsichtlich Vorgehensweise bei deliktrelevantem Verhalten gestalten sich daher wie bei Vorliegen eines Weisungsverstosses. Einzig die Einleitung einer Strafanzeige (Art. 28) ist bei blossem Vorliegen von deliktrelevantem Verhalten ausgeschlossen.

Grundsätzlich sind die Handlungsmöglichkeiten der Vollzugsbehörde im Falle, dass sich die bedingt entlassene Person den Weisungen entzieht oder diese missachtet (lit. b), dieselben wie bei Vorliegen von deliktrelevantem Verhalten. Hinzu kommt jedoch die Möglichkeit der Prüfung einer Strafanzeige gemäss Art. 28 der vorliegenden Weisung. Ausserdem obliegt der zuständigen Behörde in diesen Fällen eine Berichterstattungspflicht insbesondere gegenüber der Justiz.

Bewährungshilfe und Weisungen können sich als nicht durchführbar erweisen, wenn sich zeigt, dass sie nicht den Potenzialen der bedingt entlassenen Person entsprechen<sup>58</sup>. Weiter kann sich

<sup>57</sup> BGE 138 IV 65, E. 4.3.2., S. 69.

<sup>58</sup> Vgl. BSK StGB-IMPERATORI Art. 95, N. 14.

eine Nichtdurchführbarkeit dadurch ergeben, dass sich die bedingt entlassene Person über längere Zeit unkooperativ zeigt und bspw. die jeweiligen Termine bei der Bewährungshilfe nicht oder kaum wahrnimmt oder die therapeutische Arbeit boykottiert. In diesen Fällen empfiehlt es sich, diese zunächst als Entzug von der Bewährungshilfe oder als Weisungsverstoss zu behandeln, da eine Nichtdurchführbarkeit infolge Nichtkooperation eher erst nach einer gewissen Zeitspanne und verschiedenen Versuchen, die Weisung und/oder Bewährungshilfe durchzuführen, anzunehmen ist. Die Durchführbarkeit darf weiter nicht einzig unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Anordnungen durch die bedingt entlassene Person beurteilt werden, sondern muss auch dem Schutz der öffentlichen Sicherheit Rechnung tragen: Wenn mittels Bewährungshilfe und Weisungen das Ziel, Rückfälle zu vermeiden, nicht erreicht werden kann, sind diese ebenso als undurchführbar anzusehen<sup>59</sup>.

Des Weiteren können sich Bewährungshilfe oder Weisungen im Verlauf der Probezeit auch als nicht mehr erforderlich erweisen, was in den meisten Fällen aufgrund der Fortschritte der bedingt entlassenen Person eintreffen dürfte und für Letztere spricht. Wann von einer solchen Nichterforderlichkeit auszugehen ist, kann sich in der Praxis meist als schwierig zu beantwortende Frage erweisen, da es sich hierbei häufig um Gebote und Verbote handeln dürfte, welche bei einer bedingt entlassenen Person aufgrund der personenbezogenen deliktrelevanten Problembereiche ein Leben lang angezeigt erscheinen. Im fortgeschrittenen Resozialisierungsprozess und bei entsprechender bisheriger Einhaltung der Weisungen sowie Internalisierung der eigenen deliktpräventiven Lebensweise kann es jedoch durchaus sinnvoll sein, Weisungen aufzuheben. So kann die bedingt entlassene Person ihr Leben während der Probezeit selbst gestalten, was eine schrittweise Heranführung an den plötzlichen Wegfall des verbindlichen Nachsorgesettings und eine realitätsnähere Bewährungsmöglichkeit in der Probezeit ermöglicht. In anderen Fällen ist die Nichterforderlichkeit wertneutral, z.B. bei einem Wegzug ins Ausland. In solchen Konstellationen ist zu prüfen, was dies für die verbleibende Probezeit zur Folge hat. Grundsätzlich sollten legalprognostisch nach wie vor indizierte Weisungen zumindest in der Schweiz Gültigkeit behalten.

Wenn das Verhalten der bedingt entlassenen Person besonders deutlich mit einer ungünstigen Legalprognose (lit. c) verknüpft ist, d.h. wenn dieses erkennen lässt, dass die ursprüngliche Prognose, die zur bedingten Entlassung geführt hat, nicht mehr zutreffend ist und daher neue Straftaten ernsthaft zu erwarten sind, liegt prognoserelevantes Verhalten vor. Dieses lässt im Unterschied zum bloss deliktrelevanten Verhalten die wesentlich weitergehenden Massnahmen der Rückversetzung in den Strafvollzug (Art. 29) und vorab vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft (Art. 30) zu.

Die Vorgehensweise des Gerichts bei Vorliegen einer neuen Straftat (lit. d) leitet sich direkt von Art. 89 Abs. 1 und 2 StGB ab. Nach einem eingeleiteten Rückversetzungsverfahren durch das Gericht prüft die Vollzugsbehörde, inwiefern sie tätig werden muss/darf. Ab diesem Zeitpunkt ist nebst der sachlichen Zuständigkeit auch diejenige für das Modifikationsverfahren betreffend Bewährungshilfe und Weisungen oder Rückversetzung in den Strafvollzug bei Verletzung der Bewährungshilfe oder Missachten der Weisungen dem Gericht zuzuweisen und es bedarf je nach kantonaler Gerichtspraxis vorab keiner Aufhebung der Bewährungshilfe und der Weisungen durch die Vollzugsbehörde.

Nichtsdestotrotz hat die Vollzugsbehörde auch nach Einleitung eines Rückversetzungsverfahrens ihren Auftrag betreffend Bewährungshilfe und (Kontrolle der) Weisungen bestmöglich wahrzunehmen. Dies insbesondere dann, wenn die bedingt entlassene Person von den zuständigen Justizbehörden nicht aufgrund der neuen Straftat in Untersuchungshaft versetzt oder bereits wieder aus jener entlassen worden ist, oder aber noch nicht einmal Kenntnis der neuen Strafuntersuchung hat. Eine enge Absprache mit den zuständigen Justizbehörden ist in solchen Fällen unumgänglich.

---

<sup>59</sup> BGE 138 IV 65 E. 4.3.2, S. 68 f.

## **Art. 25 Einbezug der Arbeitspartner<sup>60</sup>**

Während der Probezeit stellt die für die Bewährungshilfe zuständige Stelle in der Regel den wichtigsten Arbeitspartner der Vollzugsbehörde dar. In den letzten Jahren wurden die Vollzugsbehörden und Bewährungsdienste in einigen Kantonen in einer Organisationseinheit zusammengeführt. Die Aufgabenteilung zwischen Vollzug und Bewährungshilfe in Bezug auf den im Zusammenhang mit der Nichtbewährung der bedingt entlassenen Person indizierten Informationsfluss und die zu fällenden Entscheide ist Sache des jeweiligen Kantons. Weiter können bspw. Therapiestellen, die KESB oder Sozialdienste im Einzelfall Arbeitspartner darstellen.

Die Vollzugsbehörde legt gegenüber den Arbeitspartnern fest, welche Informationen ihr im Hinblick auf eine allfällige Nichtbewährung der bedingt entlassenen Person zu übermitteln sind und in welcher Form dies erfolgen soll (Abs.1). Die erhaltenen Informationen leitet die Vollzugsbehörde an die anderen Arbeitspartner weiter, damit sie ihre jeweiligen Interventionen gegebenenfalls den Umständen anpassen können (Abs. 2). Bei Kenntnis von neuen Straftaten sind die Arbeitspartner – meist gestützt auf kantonale Rechtsgrundlagen – ausserdem verpflichtet, entsprechende Meldungen bei den Strafverfolgungsbehörden vorzunehmen.

Das weitere Vorgehen der Vollzugsbehörde im Sinne der nachfolgenden Artikel dieser Richtlinie ist nach Möglichkeit, d.h. sofern keine zeitliche Dringlichkeit besteht, in Rücksprache mit den Arbeitspartnern festzulegen. Zu diesem Zweck ist bspw. denkbar, eine schriftliche Stellungnahme der Therapiestelle einzuholen oder ein Standortgespräch mit allen Arbeitspartnern durchzuführen, anlässlich dessen die weiteren Interventionen gemeinsam festgelegt werden. Zumindest aber sind die Arbeitspartner über geplante oder bereits vorgenommene Handlungen der Vollzugsbehörde zu informieren.

## **Art. 26 Verwarnung**

Als mildeste Massnahme bei Missachtung von Weisungen oder Entzug von der Bewährungshilfe kann die bedingt entlassene Person zunächst möglichst rasch und grundsätzlich schriftlich auf die angeordnete Bewährungshilfe und/oder die erteilten Weisungen bzw. die Pflicht zu deren Einhaltung aufmerksam gemacht werden. Ein solcher Hinweis hat insbesondere auch dann zu ergehen, wenn nicht klar ist, ob tatsächlich ein Verstoss vorliegt und/oder ob dieser schuldhaft begangen wurde (bspw. wenn die bedingt entlassene Person während zweier Tagen nicht erreichbar war). Wurde bspw. ein Termin versäumt oder hätten bestimmte Unterlagen eingereicht werden sollen, kann gleichzeitig ein neuer Termin bzw. eine neue Frist angesetzt werden. Erfolgt dieser Hinweis lediglich mündlich, ist zu empfehlen, diesen nachträglich zu verschriftlichen bzw. entsprechend zu dokumentieren.

Auf wiederholte oder andauernde Weisungsverstösse oder andauerndes Nichterscheinen zu Bewährungshilfeterminen kann weiter mit einer schriftlichen Verwarnung an die bedingt entlassene Person reagiert werden. Darin sind die erfolgten Verstösse festzuhalten und die bedingt entlassene Person wird unter Hinweis auf Art. 89 Abs. 3 i.V.m. Art. 95 Abs. 4 und 5 sowie Art. 295 StGB verwarnt. Eine solche Verwarnung ist in der Regel per Einschreiben zu versenden oder bei persönlicher Abgabe durch die zuständige Stelle gegenzeichnen zu lassen.

Die vorherige Zustellung einer förmlichen Verwarnung gilt grundsätzlich als Voraussetzung für die weiterführenden Interventionsmöglichkeiten nach Art. 95 Abs. 4 und 5 sowie Art. 295 StGB. Von Entziehen und Missachten kann nämlich erst die Rede sein, wenn eine vorherige

---

<sup>60</sup> Gemäss Definition von ROS werden als Arbeitspartner Dienstleistungserbringer im Auftrag der einweisenden Behörden bezeichnet. Dazu gehören Institutionen wie Vollzugseinrichtungen, Massnahmenzentren, Kliniken, Wohn- und Arbeitsexternate, aber auch Bewährungshelfende, Einzeltherapeuten, Betreuende etc.; vgl. auch <https://www.rosnet.ch/de-ch/glossar#arbeitspartner>.

Mahnung – mit welcher der bedingt entlassenen Person insbesondere auch die drohende Busse oder gar drohende Rückversetzung zu Bewusstsein gebracht worden ist – wirkungslos geblieben ist<sup>61</sup>. Gemäss ständiger Praxis sollte in nicht dringlichen Fällen stets und gegebenenfalls mehrfach gemahnt werden<sup>62</sup>. Bei klar vorliegender Gefahr im Verzug ist verständlicherweise auf die vorherige Mahnung zu verzichten und sofort zu den weiterführenden Interventionsmöglichkeiten überzugehen.

### **Art. 27 Anpassungen des Entlassungssettings (Art. 95 Abs. 4 StGB)**

Die weiterführenden Interventionsmöglichkeiten bei deliktrelevantem Verhalten, Missachtung von Weisungen oder Entzug von der Bewährungshilfe entsprechen im Grundsatz denjenigen des Art. 95 Abs. 4 StGB. Der Vollzugsbehörde stehen sie lediglich bis zu einer allfälligen Einleitung eines Rückversetzungsverfahrens gemäss Art. 89 Abs. 1 bzw. 2 StGB zur Verfügung, da danach die diesbezügliche Zuständigkeit beim Gericht liegt<sup>63</sup>.

Zumal der Gesetzgeber im Unterschied zu Art. 64a Abs. 2 StGB<sup>64</sup> bei Art. 95 Abs. 4 Bst. a. StGB auf das Wort «jeweils» verzichtet hat, ist davon auszugehen, dass eine Anpassung des Settings i.S. der hälftigen Verlängerung der Probezeit bei einer aus dem Strafvollzug bedingt entlassenen Person lediglich einmal und nicht wiederholt möglich ist. Bei der Verlängerung der Dauer der Probezeit auf 150 Prozent handelt es sich folglich um eine absolute Höchstgrenze<sup>65</sup>. Dadurch wird letztlich auch der Erfahrung Rechnung getragen, dass zu lange Bewährungszeiten zu einem unerwünschten Rückversetzungsmechanismus führen können<sup>66</sup>.

Gleichzeitig mit der Verlängerung der Probezeit muss die Vollzugsbehörde darüber befinden, ob die Bewährungshilfe weiterzuführen oder aufzuheben ist. Es kann zwar vorkommen, dass die Bewährungshilfe mangels Ansprechbarkeit der betroffenen Person nicht (mehr) durchführbar oder aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist und eine Rückversetzung unverhältnismässig wäre<sup>67</sup>. Diesfalls müsste spätestens mit dem Entscheid betreffend Probezeitverlängerung die Aufhebung der Bewährungshilfe verfügt werden. In der Regel sollte die Bewährungshilfe jedoch weitergeführt und somit auch neu angeordnet werden.

Im Weiteren kann auch ohne gleichzeitige Verlängerung der Probezeit eine Neuordnung der Bewährungshilfe zwecks deren Anpassung bzw. Abänderung vorgenommen werden, bspw. hinsichtlich der Festlegung von (neuen oder insbesondere verdichteten) Terminfrequenzen. Dasselbe gilt für die Änderung, Aufhebung oder Neuordnung von Weisungen. Dabei ist zu beachten, dass auch neue Weisungen stets den geforderten spezialpräventiven Zweck erfüllen müssen. Erweist sich eine Weisung als nicht durchführbar, so ist jeweils das daraus resultierende Rückfallrisiko und die damit einhergehende Gefährdung der Öffentlichkeit neu einzuschätzen und in Ableitung hiervon die verschiedenen Interventionsmöglichkeiten zu prüfen bzw. entsprechend vorzunehmen.

### **Art. 28 Strafanzeige (Art. 295 StGB)**

---

<sup>61</sup> Vgl. HUSMANN, Annotierter Kommentar, Art. 95, N. 8 mit Hinweis auf OFK-HEIMGARTNER, Art. 95, N. 5; vgl. ferner KOLLER, in: BENJAMIN F. BRÄGGER (Hrsg.), *Das Schweizerische Vollzugslexikon*, 1. Ausgabe, S. 86 und BSK StGB-IMPERATORI Art. 95, N. 10; zu Art. 295 StGB explizit BSK StGB-IMPERATORI Art. 295, N. 18.

<sup>62</sup> Vgl. HUSMANN, Annotierter Kommentar, Art. 95, N. 8 und BSK StGB II-IMPERATORI Art. 95, N. 10 beide mit Hinweis auf BGer 6B\_881/2013 vom 19. Juni 2014.

<sup>63</sup> Vgl. BSK StGB-KOLLER Art. 89, N. 4.

<sup>64</sup> Vgl. dazu BSK StGB-HEER Art. 64a, N. 24.

<sup>65</sup> PK-TRECHSEL/AEBERSOLD, Art. 95, N. 9 m.w.H.

<sup>66</sup> Vgl. BSK StGB-KOLLER Art. 87, N. 1.

<sup>67</sup> Vgl. BSK StGB-IMPERATORI Art. 95 N 16.

Wer sich der vom Gericht oder den Vollzugsbehörden angeordneten Bewährungshilfe entzieht oder die vom Gericht oder den Vollzugsbehörden erteilten Weisungen missachtet, wird mit Busse bestraft (Art. 295 StGB). Die kantonale Praxis unterscheidet sich hier stark. Nach der einen Auffassung kann die Strafbarkeit nach Art. 295 StGB als *lex specialis* zu Art. 292 StGB<sup>68</sup> bereits bei einem Weisungsverstoss oder dem Entzug von Bewährungshilfe erfolgen, während nach der anderen Auffassung nur Verstösse gewisser Schwere und Intensität (z.B. «wiederholt» oder «andauernd») zu einer Strafbarkeit führen können. In aller Regel erfolgt jedoch eine vorgängige Ermahnung.

### **Art. 29 Rückversetzungsverfahren (Art. 95 Abs. 5 StGB)**

Entzieht sich die bedingt entlassene Person der Bewährungshilfe oder missachtet sie die Weisungen, kann das Gericht die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug anordnen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass sie neue Straftaten begeht (Art. 89 Abs. 3 i.V.m. Art. 95 Abs. 5 StGB).

Ist nicht mehr anzunehmen, die verurteilte Person werde keine weiteren Verbrechen oder Vergehen begehen (Art. 86 Abs. 1 StGB *e contrario*), würde also aufgrund der aktuellen Entwicklung heute keine günstige Prognose mehr gestellt, können die Vollzugsbehörden regelmässig einen Rückversetzungsantrag prüfen. Bei deutlich belasteter Legalprognose kann die Rückversetzung selbst bei formal eingehaltenen Weisungen und Bewährungshilfe ausgesprochen werden<sup>69</sup>.

Bei der Beurteilung der aktuellen Legalprognose werden die Arbeitspartner angemessen einbezogen (vgl. Art. 25 der Richtlinie). Allenfalls (fern-)mündlich erfolgte Berichterstattungen werden zeitnah zuhanden der Vollzugsbehörden verschriftlicht. Bei Gefahr in Verzug handeln die Vollzugsbehörden ausnahmsweise ohne Absprache mit den Arbeitspartnern.

Das Rückversetzungsverfahren erfolgt in einem selbständigen Nachverfahren (Art. 363 ff. StPO). Zuständig ist das Gericht, welches in erster Instanz geurteilt hat. Die Rechtshängigkeit hemmt die Zuständigkeit der Vollzugsbehörden nicht. Weisungen und Bewährungshilfe brauchen entsprechend nicht aufgehoben zu werden. Lassen sich aufgrund des Verhaltens der bedingt entlassenen Person jedoch weder Bewährungshilfe noch Weisungen weiterführen, kann die Vollzugsbehörde die Aufhebung gesondert (oder implizit mit dem Rückversetzungsantrag) verfügen. Droht der bedingt entlassenen Person die Rückversetzung in eine überjährige Freiheitsstrafe, wird die Verfahrensleitung in sinngemässer Anwendung von Art. 130 Bst. b StPO regelmässig eine notwendige Verteidigung einsetzen.

### **Art. 30 Sicherheitshaft**

Besteht zeitliche Dringlichkeit und ist ernsthaft zu erwarten, dass die bedingt entlassene Person rückversetzt wird, können die Vollzugsbehörden (in einzelnen Kantonen die Staatsanwaltschaft) diese festnehmen lassen (Art. 364a StPO), wenn ein erneutes Verbrechen oder schweres Vergehen befürchtet (Wiederholungsgefahr) wird oder angenommen werden muss, dass sich die bedingt entlassene Person dem erneuten Vollzug entzieht (Fluchtgefahr). Die Vollzugsbehörde erlässt einen Vorführungsbefehl mit dem Hinweis, dass auch nicht allgemein zugängliche Räumlichkeiten zur Durchsetzung betreten werden können (Art. 208 StPO) und die Vollzugsbehörden bei der Anhaltung unverzüglich informiert werden<sup>70</sup>.

Die Vollzugsbehörde hört die festgenommene Person nach der polizeilichen Zuführung (gemeint der Zeitpunkt des Gewahrsamübergangs) an und stellt spätestens innert 48 Stunden nach der

<sup>68</sup> Vgl. BSK StGB-ImPERATORI Art. 295 StGB.

<sup>69</sup> BGE 138 IV 65 E. 4.3.3.

<sup>70</sup> Vgl. ANGELA CAVALLO, Art. 439 StPO in: ANDREAS DONATSCH / VIKTOR LIEBER / SARAH SUMMERS / WOLFGANG WOHLERS (Hrsg.), *Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO*, 3. Auflage. Zürich 2020.



Festnahme beim zuständigen Zwangsmassnahmengericht den Antrag auf Sicherheitshaft (Art. 224 StPO). Das zuständige Zwangsmassnahmengericht entscheidet innerhalb von 96 Stunden nach der Festnahme über die Anordnung von Sicherheitshaft und befristet diese<sup>71</sup>.

Die Vollzugsbehörde stellt hierauf so rasch als möglich, in der Regel innerhalb von wenigen Wochen jedoch vor Ablauf der Sicherheitshaft, beim zuständigen Gericht den begründeten Antrag auf Rückversetzung (Art. 364a Abs. 3 StPO)<sup>72</sup>.

Hat die bedingt entlassene Person bereits erneut eine Straftat begangen (Art. 89 Abs. 1 StGB), prüfen in der Regel die zuständigen Strafverfolgungsbehörden die Voraussetzungen der Untersuchungshaft in der neuen Strafuntersuchung<sup>73</sup>.

---

<sup>71</sup> *Botschaft* des Bundesrates vom 28. August 2019 zur *Änderung der Strafprozessordnung* (Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, Anpassung der Strafprozessordnung) (BBI 2019 6765).

<sup>72</sup> Vgl. MICHAEL LEUTWYLER, Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft; in: BENJAMIN F. BRÄGGER (Hrsg.), *Das Schweizerische Vollzugslexikon*, 2. Auflage, S. 557 ff.

<sup>73</sup> Vgl. MICHAEL LEUTWYLER, a.a.O.